



Wahlordnung der BLZK

(WahlO)



Wahlordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer

vom 6. Februar 2002 (BZB, Heft 3/2002, S. 68),
zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Januar 2014 (BZB, Heft 1–2/2014, S. 92)

(ab 1. März 2014 geltende Fassung)

Erster Abschnitt. Wahl der Delegierten der zahnärztlichen Bezirksverbände zur Bayerischen Landeszahnärztekammer

§ 1 Landeswahlausschuss, Wahlausschüsse

- (1) 1Für die Leitung und Durchführung der Wahlen der Delegierten der zahnärztlichen Bezirksverbände zur Bayerischen Landeszahnärztekammer bestellt der Vorstand der Bayerischen Landeszahnärztekammer einen Landeswahlausschuss. 2Dieser besteht aus dem Landeswahlleiter, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, und aus zwei wahlberechtigten Mitgliedern der zahnärztlichen Bezirksverbände als Beisitzer. 3Der Vorstand bestellt ferner einen Stellvertretenden Landeswahlleiter, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, sowie zwei nicht personenbezogene Stellvertreter der Beisitzer, die jeweils wahlberechtigtes Mitglied eines zahnärztlichen Bezirksverbands sein müssen. 4Der Landeswahlausschuss kann sich durch Angestellte der Bayerischen Landeszahnärztekammer bei der Protokollierung seiner Sitzungen unterstützen lassen.
- (2) 1Der Landeswahlleiter bestellt auf Vorschlag des Vorstands jedes zahnärztlichen Bezirksverbands für jeden Wahlbezirk einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und aus zwei wahlberechtigten Mitgliedern als Beisitzern, von denen eines zum Stellvertretenden Wahlleiter bestellt wird. 2Zwei weitere wahlberechtigte Mitglieder werden als nicht personenbezogene Stellvertreter bestellt. 3Zum Wahlleiter kann auch bestellt werden, wer nicht Mitglied des betreffenden zahnärztlichen Bezirksverbands ist.
- (3) 1Niemand darf in mehr als einem Ausschuss Mitglied sein. 2Zum Mitglied oder Stellvertreter des betreffenden Ausschusses kann nicht bestellt werden, wer auf einem beim Wahlleiter seines Wahlbezirks eingegangenen Wahlvorschlag, der die Erklärung nach § 7 Abs. 1 S. 5 enthält, verzeichnet ist. 3Wer als Mitglied oder Stellvertreter des Landeswahlausschusses oder eines Wahlausschusses bestellt ist, verliert dieses Amt mit Eingang eines ihn als Bewerber bezeichnenden Wahlvorschlags, der die Erklärung nach § 7 Abs. 1 S. 5 enthält, beim Wahlleiter seines Wahlbezirks.
- (4) 1Die Wahlausschüsse können sich bei ihrer Tätigkeit der Unterstützung durch die Geschäftsstelle des zahnärztlichen Bezirksverbands ihres Wahlbezirks bedienen. 2Soweit Geschäftsstellenpersonal bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (§ 12) unterstützend mitwirken soll, ist es nach den Bestimmungen des Abs. 5 zu Wahlhelfern zu bestellen.
- (5) 1Der Wahlleiter des jeweiligen Wahlbezirks bestellt auf Vorschlag des Vorstands des jeweiligen zahnärztlichen Bezirksverbands die den Wahlausschuss bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (§ 12) unselbständig unterstützenden, der Aufsicht der Wahlausschussmitglieder und den Weisungen des Wahlleiters unterworfenen Wahlhelfer. 2Diese müssen nicht Mitglied des betreffenden zahnärztlichen Bezirksverbands sein.
- (6) 1Die Mitglieder des Landeswahlausschusses sowie der Wahlausschüsse und deren Stellvertreter sowie das Geschäftsstellenpersonal nach Abs. 4 und die Wahlhelfer nach Abs. 5 sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. 2Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu bewahren; das Geschäftsstellenpersonal nach Abs. 4 und die Wahlhelfer nach Abs. 5 sind hierauf sowie auf die unparteiische Aufgabenwahrnehmung durch den Wahlleiter schriftlich zu verpflichten.

- (7) 1Die aus drei Personen bestehenden Wahlausschüsse sind bei Anwesenheit des Wahlleiters oder des Stellvertretenden Wahlleiters sowie von zwei weiteren Mitgliedern beschlussfähig. 2Bei Verhinderung des Wahlleiters übernimmt der Stellvertretende Wahlleiter den Vorsitz. 3Sind Wahlleiter und Stellvertretender Wahlleiter verhindert, übernimmt das verbliebene ordentliche Ausschussmitglied den Vorsitz; zur Beschlussfähigkeit ist auch in diesem Fall die Anwesenheit von drei Ausschussmitgliedern erforderlich. 4Stellvertreter dürfen ihr Stellvertreteramt nur im Verhinderungsfall ausüben. 5Die Ausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit. 6Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. 7Vorsitzender eines Wahlausschusses ist der jeweilige Wahlleiter, im Fall von Satz 3 der amtierende Vorsitzende. 8Für den Landeswahlausschuss gelten die Sätze 1, 2 und 4 bis 6 entsprechend; der Landeswahlausschuss ist nicht beschlussfähig, wenn sowohl der Landeswahlleiter als auch der Stellvertretende Landeswahlleiter verhindert sind.
- (8) 1Die Sitzungen des Landeswahlausschusses sind für Mitglieder der zahnärztlichen Bezirksverbände öffentlich; die Sitzungen der Wahlausschüsse sind für Mitglieder des jeweiligen zahnärztlichen Bezirksverbands öffentlich. 2Der Landeswahlausschuss bzw. der jeweilige Wahlausschuss kann für seine Sitzungen nach billigem Ermessen anderen Personen die Anwesenheit gestatten. 3Der Landeswahlleiter sowie die Wahlleiter bestimmen Zeit und Ort der Sitzungen ihres Ausschusses und machen sie öffentlich bekannt. 4Die öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen des Landeswahlausschusses erfolgt in der Ersten sowie in der Zweiten Wahlbekanntmachung nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 und 4 bzw. von § 6 Abs. 3 und 4. 5Soweit darüber hinaus die öffentliche Bekanntmachung von Sitzungen des Landeswahlausschusses erforderlich wird, erfolgt dies durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Bayerischen Landes Zahnärztekammer. 6Ist dies in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich oder aus dringlichen Gründen nicht geboten, so erfolgt die Bekanntmachung durch Mitgliederrundschreiben. 7Die öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen der Wahlausschüsse erfolgt in der Ersten Wahlbekanntmachung nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 und 4 sowie in der Zweiten Wahlbekanntmachung nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 und 4. 8Soweit darüber hinaus die öffentliche Bekanntmachung von Sitzungen eines Wahlausschusses erforderlich wird, erfolgt dies durch Mitgliederrundschreiben im betreffenden Wahlbezirk. 9Über jede Sitzung des Landeswahlausschusses bzw. der Wahlausschüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (9) 1Die Tätigkeit des Landeswahlausschusses und der Wahlausschüsse endet mit Bestandskraft des Wahlergebnisses oder mit Bestandskraft der Berichtigung des Wahlergebnisses bzw. der Ungültigerklärung der Wahl. 2§ 18a Abs. 5 S. 1 bis 3 bleiben unberührt, darüber hinaus bleibt § 16 Abs. 8 S. 1 und 2 sowie § 18a Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 S. 3 hinsichtlich des Landeswahlleiters unberührt.

§ 2 Wahlbezirke, Zahl der Delegierten

- (1) Der Bereich jedes zahnärztlichen Bezirksverbandes bildet einen Wahlbezirk.
- (2) Zu wählen sind 70 Delegierte und 70 Ersatzleute (Gewählte).
- (3) 1Diese Gesamtzahl ist auf die Wahlbezirke nach Maßgabe der Zahl ihrer Mitglieder des jeweiligen Bezirksverbandes nach dem d'Hondtschen Verfahren zu verteilen. 2Maßgeblich ist die Mitgliederzahl bei Abschluss der Wählerliste.
- (4) 1Die Zahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Delegierten und Ersatzleute wird vom Landeswahlleiter nach Abschluss der Wählerlisten den Wahlleitern bekannt gegeben. 2Die Wahlleiter melden dem Landeswahlleiter hierfür die Mitgliederzahl nach Abs. 3 S. 2.

§ 3 Wahlrecht und Stimmenzahl

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der zahnärztlichen Bezirksverbände, die bei Abschluss der Wählerlisten (§ 5 Abs. 5) in die Wählerliste ihres Wahlbezirks eingetragen sind.

- (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.
- (3) Das Wahlrecht ruht,
 - a) solange dem Mitglied zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst, oder
 - b) solange das Mitglied sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet.
- (4) Jeder Wähler hat doppelt so viele Stimmen wie Delegiertensitze auf den Wahlbezirk entfallen, höchstens jedoch so viele Stimmen wie Bewerber in seinem Wahlbezirk kandidieren.

§ 4 Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen

Bei der Erstellung der Wählerlisten und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zulässig.

§ 5 Wählerlisten

- (1) 1In die Wählerliste, die die Wahlleiter für ihre Wahlbezirke anlegen, sind die Wahlberechtigten nach Familiennamen, Vornamen und Anschrift einzutragen. 2Die Wählerlisten werden unter fortlaufenden Nummern in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen angelegt. 3Dabei ist das Wahlrecht nach § 3 noch einmal zu prüfen. 4Bestehen durch Tatsachen begründete Zweifel, dass eine Person allein im betreffenden Wahlkreis als wahlberechtigt geführt wird, kann der Wahlleiter die betreffenden Daten dieser Person mit den Wahlleitern der anderen Wahlbezirke abgleichen.
- (2) 1Die Wählerlisten sind spätestens zehn Wochen vor dem Ende der Wahlzeit (§ 6 Abs. 2 S. 2 Buchstabe a)) für zwei Wochen beim Wahlleiter zur Einsicht auszulegen. 2Ist eine Wählerliste offensichtlich unrichtig oder unvollständig, kann der Wahlleiter den Mangel jederzeit auch von Amts wegen beheben; alle ab Beginn der Auslegungsfrist vorgenommenen Änderungen sind zu vermerken. 3Personen, die in die Wählerliste eingetragen worden sind, dürfen nur gestrichen werden, wenn ihnen vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.
- (3) Innerhalb der Auslegungsfrist können Wahlberechtigte im Zusammenhang mit der Prüfung des Stimmrechts einzelner bestimmter Personen Auszüge aus den Wählerverzeichnissen fertigen.
- (4) 1Die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Wählerliste kann durch Einspruch innerhalb der Auslegungsfrist geltend gemacht werden. 2Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzulegen und zu begründen. 3Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss vor endgültiger Festlegung der Wählerliste. 4Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören. 5Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.
- (5) 1Der Wahlleiter schließt die Wählerliste sieben Wochen vor dem Ende der Wahlzeit (§ 6 Abs. 2 S. 2 Buchstabe a)) ab. 2Dieser Tag ist Stichtag für die Festlegung der Wahlberechtigung.

§ 6 Bestimmung des Endes der Wahlzeit, Erlass von Richtlinien, Wahlbekanntmachungen

- (1) 1Der Landeswahlleiter bestimmt im Benehmen mit dem Präsidenten der Bayerischen Landeszahnärztekammer und den ersten Vorsitzenden der zahnärztlichen Bezirksverbände unter Beachtung der Vorgaben des § 18 Abs. 1 S. 3 das Ende der Wahlzeit. 2Er erlässt spätestens fünfzehn Wochen vor dem Ende der Wahlzeit Richtlinien für die Durchführung der Wahl an die Wahlleiter.
- (2) 1Die Wahlleiter haben spätestens elf Wochen vor dem Ende der Wahlzeit die Erste Wahlbekanntmachung in Abstimmung mit dem Landeswahlleiter zu erlassen. 2Diese muss enthalten:

- a) das Ende der Wahlzeit, das auf einen Werktag (ohne Samstag) festzusetzen ist. Die Wahlzeit endet an dem festgesetzten Werktag um 17.00 Uhr. Auf die Maßgeblichkeit des Zeitpunkts des Eingangs der Wahlbriefe unter der bestimmten Hausanschrift (§ 8 a) ist hinzuweisen.
 - b) Ort und Zeit der Auslegung der Wählerlisten (§ 5 Abs. 2),
 - c) das bei Einsprüchen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerlisten zu beachtende Verfahren (§ 5 Abs. 4),
 - d) die Anschrift, unter der der Wahlleiter zu erreichen ist,
 - e) Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzungen des Wahlausschusses und des Landeswahlausschusses, soweit bereits feststehend.
- (3) Die Wahlleiter geben nach Abschluss der Wählerlisten (§ 5 Abs. 5) in der mit dem Landeswahlleiter abzustimmenden Zweiten Wahlbekanntmachung die Zahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk und die vom Landeswahlleiter gemäß § 2 Abs. 4 mitgeteilte Zahl bekannt und fordern zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 7 auf; in dieser Zweiten Wahlbekanntmachung ist auch anzugeben,
- wie viele Stimmen der Wähler höchstens vergeben kann (§ 3 Abs. 4);
 - dass für jeden Bewerber nur eine Stimme vergeben werden kann;
 - dass die Stimmen bei verschiedenen Wahlvorschlägen auf die Bewerber der verschiedenen Wahlvorschläge verteilt werden können;
 - dass eine Stimmabgabe nicht getrennt für Delegierte und Ersatzleute erfolgt, sondern erst die Ermittlung des Wahlergebnisses ergeben wird, wer Delegierter geworden ist und wer zur Zahl der Ersatzleute zählt,
 - wann und wo die Sitzung des Wahlausschusses zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses stattfindet und wann und wo die Sitzungen des Landeswahlausschusses stattfinden, soweit letztere bereits feststehen (Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit); dabei ist jeweils unter Angabe von Ort und Uhrzeit darauf hinzuweisen, dass die betreffende Sitzung am darauffolgenden Tag fortgesetzt wird, wenn die Tätigkeiten am selben Tag in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit nicht zu Ende geführt werden können.
- (4) Die Erste und die Zweite Wahlbekanntmachung sind durch Mitgliederrundschreiben des Wahlleiters bekannt zu machen.
- (5) Die Wahlleiter können die Wahlbekanntmachungen berichtigen oder ergänzen.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) ¹Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten spätestens bis zum 28. Tage vor dem Ende der Wahlzeit (§ 6 Abs. 2 S. 2 Buchstabe a)) beim Wahlleiter eingereicht werden. ²Sie müssen von mindestens 5 v. H. der Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterschrieben sein; maßgeblich hierfür ist der Stand zum 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres. ³Die Unterzeichner haben neben ihrer Unterschriftsleistung ihren Familien- und Vornamen und ihre Anschrift anzugeben; die Angabe akademischer Grade ist zulässig. ⁴Die Wahlvorschläge können sowohl mehr als auch weniger Bewerber enthalten als Delegierte und Ersatzleute im betreffenden Wahlbezirk zu wählen sind. ⁵Die Wahlvorschläge haben
- Familien- und Vornamen, Praxisanschrift (bzw. Hauptwohnung) der sich bewerbenden Personen
 - deren Erklärung, dass der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag zugestimmt wird und dass die Wählbarkeit nach § 3 gegeben ist
 - den Wahlvorschlagsvertreter gemäß Satz 1 (Familien- und Vornamen, Anschrift) sowie einen Stellvertreter zu enthalten. ⁶Die Angabe akademischer Grade im Wahlvorschlag ist zulässig.

- (2) 1Hat ein Wahlberechtigter mehrere Vorschläge unterzeichnet, so muss er sich binnen einer vom Wahlausschuss bestimmten Frist erklären, welchen Wahlvorschlag er unterstützt. 2Unterlässt er die Erklärung, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlägen gestrichen.
- (3) Werden Wahlvorschläge nicht eingereicht, so kann die Stimmabgabe für jeden Wahlberechtigten (§ 3) erfolgen.
- (4) Die Kandidatur eines Bewerbers ist nur auf einem Wahlvorschlag zulässig.

§ 8 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) 1Der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge entgegen und versieht sie mit dem Eingangsstempel. 2Nach Ablauf der Frist des § 7 Abs. 1 hat der Wahlausschuss die Wahlvorschläge mit Ordnungsnummern zu versehen; die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt.
- (2) 1Etwaige Mängel sind dem Vertreter des Wahlvorschlags vom Wahlleiter unverzüglich nach Eingang mitzuteilen mit der Aufforderung, diese innerhalb einer vom Wahlleiter zu bestimmenden Frist zu beseitigen. 2Dies gilt auch für die Vorlage einer Erklärung gemäß § 7 Abs. 1 S. 5. 3Gleiches gilt für einen Bewerber, der auf mehreren Wahlvorschlägen genannt ist; der Bewerber hat sich zu erklären, welchem Wahlvorschlag er zugeteilt werden will. 4Erfolgt die Erklärung nicht, wird der Bewerber von allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (3) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss; die Entscheidung des Wahlausschusses ist dem Vertreter des Wahlvorschlags umgehend mitzuteilen.
- (4) Ungültig ist ein Wahlvorschlag, der nicht rechtzeitig eingereicht worden ist, oder wenn er nicht von der vorgeschriebenen Zahl Wahlberechtigter persönlich unterzeichnet ist, oder wenn die vorgeschlagenen Kandidaten nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind, es sei denn, dass die Mängel spätestens innerhalb der vom Wahlleiter bestimmten Frist beseitigt sind.

§ 8 a Bestimmung und Hausanschrift der Wahlbriefe

1Der Wahlleiter bestimmt die nach Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer zu benennende Hausanschrift, an die die Wahlbriefe zu Händen des Wahlausschusses von den Wählern zu senden sind. 2Der Wahlleiter hat hierzu im Benehmen mit dem Vorstand des zahnärztlichen Bezirksverbandes des betreffenden Wahlbezirks vorzusehen, dass die Wahlbriefe an die Hausanschrift der Geschäftsstelle des zuständigen Bezirksverbandes zu Händen des Wahlausschusses oder an die Hausanschrift eines beauftragten Rechtsanwalts oder Notars zu Händen des Wahlausschusses zu richten sind.

§ 9 Stimmzettel

1Der vom Wahlleiter in Abstimmung mit dem Landeswahlleiter zu erstellende Stimmzettel trägt die Überschrift „Wahl der Delegierten der zahnärztlichen Bezirksverbände zur Bayerischen Landeszahnärztekammer im Jahr ... [Angabe des Kalenderjahres]“. 2Der Stimmzettel enthält alle in den zugelassenen Wahlvorschlägen nach § 7 Abs. 1 S. 5 vorgeschlagenen Bewerber in der Reihenfolge der Ordnungsnummern nach § 8 Abs. 1. 3Der Stimmzettel muss die Bewerber in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise bezeichnen; der Tag der Geburt, das Geschlecht, die Straße und die Hausnummer dürfen nicht angegeben werden. 4Auf dem Stimmzettel ist auch anzugeben,

- wann die Wahlzeit endet und dass insoweit der Zeitpunkt des Eingangs der Wahlbriefe unter der bestimmten Hausanschrift maßgeblich ist;
- wie viele Stimmen der Wähler höchstens vergeben kann (§ 3 Abs. 4);
- dass für jeden Bewerber nur eine Stimme vergeben werden kann;
- dass, bei Vorliegen verschiedener Wahlvorschläge, die Stimmen auf die Bewerber der verschiedenen Wahlvorschläge verteilt werden können;

- dass eine Stimmabgabe nicht getrennt für Delegierte und Ersatzleute erfolgt, sondern erst die Ermittlung des Wahlergebnisses ergeben wird, wer Delegierter geworden ist und wer zur Zahl der Ersatzleute zählt.

§Neben jedem Namen ist genügend Platz für die Stimmabgabe vorzusehen.

§ 10 Wahlmittel

- (1) Jedem Wahlberechtigten werden spätestens zehn Tage vor dem Ende der Wahlzeit (§ 6 Abs. 2 S. 2 Buchstabe a)) zugestellt:
 - a) 1 Stimmzettel,
 - b) 1 (äußerer) Briefumschlag (Wahlbriefumschlag) mit der vom Wahlleiter zu bestimmenden Hausanschrift und der Nummer, unter der der Wahlberechtigte in die Wählerliste eingetragen ist,
 - c) 1 (innerer) Briefumschlag (Stimmzettelumschlag) mit dem Aufdruck „Inhalt: Stimmzettel für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landes Zahnärztekammer im Jahr ... [Angabe des Kalenderjahres]“,
 - d) eine vorgedruckte Erklärung (persönliche Erklärung), in der er an Eides statt versichert, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.
- (2) Hat ein Wahlberechtigter die vollzähligen Wahlmittel bis zum achten Tage vor dem Ende der Wahlzeit nicht erhalten, so kann er diese bis zum vierten Tage vor dem Ende der Wahlzeit beim Wahlleiter anfordern.

§ 11 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Die Wahl zur Delegiertenversammlung ist eine Briefwahl.
- (2) Für die Wahl dürfen nur die vom Wahlleiter ausgegebenen Wahlmittel verwendet werden.
- (3) 1Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. 2Der Wahlberechtigte setzt (persönlich und unbeobachtet) auf den Stimmzettel in den Kreis vor den Namen der Bewerber, die er wählen will, ein Kreuz; dabei steht ihm die Auswahl unter den Bewerbern aller Wahlvorschläge frei.
3Der Wähler legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag, der den Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landes Zahnärztekammer im Jahr ... [Angabe des Kalenderjahres]“ trägt und verschließt den Stimmzettelumschlag. 4Er unterschreibt die vorgedruckte persönliche Erklärung mit Datumsangabe. 5Er steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und die unterschriebene persönliche Erklärung in den Wahlbriefumschlag und verschließt ihn; dieser wird dem Wahlausschuss an die vom Wahlleiter bestimmte Hausanschrift (§ 8 a) übersandt oder sonst vom Wahlberechtigten dorthin verbracht.
- (4) 1Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sorgt der Wahlausschuss dafür, dass den Wahlberechtigten keine Portokosten entstehen. 2Nach Eingang des Wahlbriefs unter der vom Wahlleiter bestimmten Hausanschrift darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

§ 11 a Umgang mit Wahlbriefen bis zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nach § 12

- (1) Der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlbriefe vom Wahlleiter oder von der sonst als verantwortlich bestimmten Person entgegengenommen, ungeöffnet gesammelt sowie unter Verschluss gehalten werden, und dass auf jedem Wahlbriefumschlag der Tag des Eingangs und am Tag des Ablaufs der Wahlzeit auch die Uhrzeit vom Wahlleiter oder von der sonst als verantwortlich bestimmten Person vermerkt wird, da es für die Gültigkeit des Wahlbriefumschlags auf den Eingang beim Wahlausschuss unter der vom Wahlleiter angegebenen Hausanschrift vor dem Ende der Wahlzeit ankommt.
- (2) 1War bestimmt worden, dass die Wahlbriefe von den Wahlberechtigten an einen beauftragten Rechtsanwalt oder Notar zu Händen des Wahlausschusses zu richten sind, hat der Wahlausschuss dort die Wahlbriefe zum Ende der Wahlzeit um 17.00 Uhr in Empfang zu nehmen. 2Die Wahlbriefe sind ungeöffnet zu verpacken und von minde-

stens zwei Wahlausschussmitgliedern zur Geschäftsstelle des zuständigen zahnärztlichen Bezirksverbands zu verbringen. ³Die Wahlbriefe sind dort bis zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlausschuss unter Verschluss zu halten. ⁴Bei dem beauftragten Rechtsanwalt oder Notar nach Ende der Wahlzeit noch eingehende Wahlbriefe sind von diesem unverzüglich ungeöffnet dem Wahlausschuss an dessen Geschäftsadresse zu übersenden, wobei der Wahlausschuss diese Wahlbriefe unmittelbar zu Beginn der Sitzung zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in diese einzuführen hat.

§ 12 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Frühestens am vierten Tage nach dem Ende der Wahlzeit wird das Abstimmungsergebnis im Wahlbezirk in für Mitglieder des jeweiligen zahnärztlichen Bezirksverbands öffentlicher Sitzung ermittelt.
- (2) ¹Wahlbriefe sind zurückzuweisen (ungültig), wenn
 - a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) dem Wahlbriefumschlag die persönliche Erklärung mit eidesstattlicher Versicherung fehlt oder diese nicht unterschrieben ist,
 - c) dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
 - d) weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 - e) kein amtlicher Wahlbriefumschlag oder kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt wird,
 - f) der Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags liegt,
 - g) ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
 - h) der Wahlbrief von einer Person stammt, die nicht in die Wählerliste aufgenommen ist.

²Gibt ein Wahlbrief Anlass zu Bedenken gegen seine Gültigkeit, beschließt der Wahlausschuss über die Zurückweisung oder Zulassung; die Zurückweisung und deren Grund vermerkt der Wahlleiter auf der Rückseite des Wahlbriefes mit Unterschrift. ³Die nach Satz 2 zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, gegebenenfalls wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren sowie gesondert zu bündeln. ⁴Bezüglich der nicht zurückgewiesenen Wahlbriefe wird jeweils in der Wählerliste ein Stimmabgabevermerk angebracht, die persönlichen Erklärungen nach § 10 Abs. 1 Buchstabe d) werden gesammelt und der jeweilige Stimmzettelumschlag wird ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

- (3) ¹Nachdem die letzten zulässigen Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, wird diese geöffnet. ²Die Stimmzettelumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt. ³Anschließend wird die Zahl der Stimmzettelumschläge mit der Zahl der Stimmabgabevermerke verglichen. ⁴Die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken. ⁵Dann werden die Stimmzettelumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. ⁶Enthält ein Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel, wird dies auf dem Stimmzettelumschlag mit Unterschrift des Wahlleiters und in der Niederschrift vermerkt und der fehlende Stimmzettel als ungültige Stimmabgabe gewertet; der Stimmzettelumschlag ist gemeinsam mit den nach Abs. 5 S. 2 beschlussmäßig behandelten Stimmzetteln gesondert zu bündeln. ⁷Mehrere von einer abstimmenden Person zugleich abgegebene gleichartige Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel; für das weitere Verfahren sind die überzähligen Stimmzettel auszusondern und mit einem Vermerk des Wahlleiters mit Unterschrift zu versehen. ⁸Wenn mehrere von einer abstimmenden Person zugleich abgegebene Stimmzettel verschieden gekennzeichnet sind, ist die Stimmabgabe ungültig; in diesem Fall ist der Stimmzettelumschlag mit den Stimmzetteln zu verschließen, mit einem Vermerk des Wahlleiters mit Unterschrift zu versehen und gemeinsam mit den nach Abs. 5 S. 2 beschlussmäßig behandelten Stimmzetteln gesondert zu bündeln.
- (4) ¹Die Stimmzettel werden entfaltet und gezählt. ²Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit nach Maßgabe von Abs. 5 und 6 geprüft. ³Mittels Führung einer Zählliste wird die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen ermittelt. ⁴Zur Kontrolle wird eine zweite Liste (Gegenliste) geführt. ⁵Bei Auftreten von

Differenzen zwischen Zähl- und Gegenliste ist nachzuzählen. ⁶Zählliste und Gegenliste sind von verschiedenen Mitgliedern des Wahlausschusses zu führen, zu unterzeichnen und der Wahl Niederschrift als Anlage beizugeben.

- (5) ¹Über den Fall nach Abs. 3 S. 6 hinaus ist die Stimmabgabe ungültig, wenn der Stimmzettel
- a) nicht amtlich hergestellt ist,
 - b) nicht gekennzeichnet ist,
 - c) ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist,
 - d) auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
 - e) ein besonderes Merkmal aufweist,
 - f) außer der vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, welcher die Stimme gegeben wurde, noch Zusätze oder Vorbehalte enthält, es sei denn, dass es sich um die nähere Bezeichnung der Person handelt,
 - g) die zur Verfügung stehende Gesamtstimmzahl überschreitet.

²Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken gegen seine Gültigkeit, beschließt der Wahlausschuss über die Gültigkeit. ³Der Wahlleiter vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift die Entscheidung mit Angabe des Grundes.

⁴Beschlussmäßig behandelte Stimmzettel nach Satz 1 sind gemeinsam mit den Stimmzettelumschlägen nach Abs. 3 S. 6, 1. HS, gesondert zu bündeln.

- (6) ¹Die Stimmabgabe ist außerdem, aber nur insoweit ungültig, als
- a) der Wille der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 - b) eine nicht wählbare Person aufgeführt ist,
 - c) soweit einem Bewerber mehr als eine Stimme gegeben wurde, hinsichtlich der weiteren Stimmen für diese Person; Abs. 5 Satz 1 Buchstabe g) bleibt unberührt.

²Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken im Sinne des Satzes 1, beschließt der Wahlausschuss über die Gültigkeit. ³Der Wahlleiter vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift die Entscheidung mit Angabe des Grundes.

⁴Beschlussmäßig behandelte Stimmzettel nach Satz 1 sind gesondert zu bündeln.

- (7) ¹Als Delegierte gewählt sind die Bewerber, die nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl unter die Zahl der zu wählenden Delegierten fallen. ²Bei Stimmgleichheit führt der Wahlausschuss die Entscheidung durch Los herbei. ³Hierfür betraut der Wahlausschuss durch Beschluss eines seiner Mitglieder mit der Herstellung, ein anderes mit der Ziehung des Loses. ⁴Bei der Herstellung des Loses darf das mit der Ziehung beauftragte Mitglied nicht anwesend sein. ⁵Bei der Ziehung des Loses darf das mit der Herstellung beauftragte Mitglied nicht anwesend sein.
- (8) ¹Bewerber, die nicht nach Abs. 7 als Delegierte gewählt wurden, sind in der nach § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Zahl Ersatzleute; bei Stimmgleichheit führt der Wahlausschuss die Entscheidung durch Los herbei. ²Für den Losentscheid gilt Abs. 7 S. 3 bis 5 entsprechend.
- (9) Über die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die enthalten muss:
- a) Tag, Ort, Beginn, Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden Wahlausschussmitglieder (§ 1 Abs. 2) und Wahlhelfer (§ 1 Abs. 3),
 - c) die Beschlüsse des Wahlausschusses mit Ausnahme der Beschlüsse über die Gültigkeit der Wahlbriefe (Abs. 2) und über die Gültigkeit der Stimmabgabe (Abs. 5, Abs. 6), das Stimmverhältnis ist anzugeben,
 - d) die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen sowie alle sonstigen Vorfälle, die für die Gültigkeit der Wahl Bedeutung haben könnten,

- e) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - f) die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe,
 - g) die Zahl der als ungültig zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge,
 - h) die Zahl der zulässigen, d.h. in die Wahlurne eingeworfenen Stimmzettelumschläge,
 - i) die Zahl der Stimmzettelumschläge ohne Stimmzettel,
 - j) die Zahl der gültigen Stimmabgaben,
 - k) die Zahl der ungültigen Stimmabgaben,
 - l) die Namen der gewählten Delegierten und Ersatzleute unter Angabe der jeweils erreichten Stimmzahl, ggf. unter Hinweis auf einen Losentscheid,
 - m) die Namen der nicht Gewählten unter Angabe der jeweils erreichten Stimmzahl.
- (10) ¹Können die Tätigkeiten zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nach § 12 nicht an einem Tag zu Ende geführt werden, sind sie am darauffolgenden Tag zu der in der Zweiten Wahlbekanntmachung angegebenen Uhrzeit fortzusetzen. ²Anwesende Mitgliederöffentlichkeit ist hierauf hinzuweisen. ³Sämtliche Unterlagen sind vom Wahlausschuss sorgfältig zu verpacken, unter Verwendung einer die Unterschrift des Vorsitzenden des Wahlausschusses tragenden Papierplakette zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeiten zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unter Verschluss zu verwahren.

§ 13 Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses, Verständigung der Gewählten, Nachrücken von Ersatzleuten, Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) ¹Der Wahlleiter übersendet unverzüglich sämtliche Wahlmittel (§ 10) zusammen mit der Niederschrift über die Wahlhandlung und den Zähl- und Gegenlisten dem Landeswahlleiter. ²Hierfür gilt § 12 Abs. 10 S. 3 entsprechend. ³Der Landeswahlausschuss hat die übersandten Wahlmittel bis zu seiner Sitzung unter Verschluss zu verwahren. ⁴Für jeden Wahlbezirk prüft der Landeswahlausschuss die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch Sichtung der Niederschrift, der Zähl- und Gegenlisten und der Wahlmittel, unter diesen insbesondere die beschlussmäßig behandelten Wahlmittel. ⁵Kommt der Landeswahlausschuss zu dem Schluss, dass das Abstimmungsergebnis nicht richtig ermittelt ist, bereitet er die Berichtigung vor. ⁶Soweit erforderlich, kann der Landeswahlausschuss veranlassen, dass hierzu der örtliche Wahlausschuss zusammentritt, damit dieser das Ergebnis erneut ermittelt. ⁷Soweit der Wahlausschuss in tatsächlicher Hinsicht nicht einbezogen werden muss, kann der Landeswahlausschuss das Ergebnis auch selbst berichtigen. ⁸Der Landeswahlausschuss kann das nach S. 4 bis 7 ermittelte vorläufige Wahlergebnis unter dem Vorbehalt der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses (Abs. 5) veröffentlichen. ⁹Für die Prüfung des Abstimmungsergebnisses durch den Landeswahlausschuss gilt § 12 Abs. 10 entsprechend, sofern die Möglichkeit zur Sitzungsfortsetzung am Folgetag öffentlich bekannt gemacht wurde.
- (2) ¹Der Landeswahlleiter verständigt unverzüglich schriftlich die gewählten Delegierten und Ersatzleute gegen Empfangsnachweis und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zugang der Aufforderung die Annahme der Wahl zu erklären. ²Die Erklärung kann nur schriftlich erfolgen. ³Erklärt sich der Gewählte innerhalb dieser Frist nicht oder unter Vorbehalt, so gilt die Wahl als abgelehnt. ⁴Eine Erklärung kann nicht widerrufen werden. ⁵Bei der Aufforderung ist auf den Inhalt der Bestimmungen nach S. 2 bis 4 hinzuweisen.
- (3) ¹Lehnt ein als Delegierter Gewählter die Wahl ab oder scheidet er vor Annahme der Wahl oder vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt die Ersatzperson mit der nächsthöchsten Stimmzahl – unter Berücksichtigung eines etwaigen Losentscheids nach § 12 Abs. 8 – nach. ²Nicht Gewählte rücken nicht nach.
- (4) Soweit nach Abs. 3 S. 1, 1. oder 2. Alternative, eine Ersatzperson nachrückt, hat der Landeswahlleiter insoweit das Verfahren nach Abs. 2 zu wiederholen.

- (5) 1Ist das Verfahren nach Abs. 2 und ggf. nach Abs. 4 beendet, stellt der Landeswahlausschuss das endgültige Wahlergebnis fest. 2Hierzu ist nach Wahlbezirken gegliedert anzugeben:
- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - b) die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe,
 - c) die Zahl der als ungültig zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge,
 - d) die Zahl der gültigen Stimmabgaben,
 - e) unter Angabe der erzielten Stimmenzahl die Namen der Gewählten, die ihr Amt nicht angenommen haben,
 - f) die Namen der Delegierten und Ersatzleute sowie der Nichtgewählten, jeweils mit erzielter Stimmenzahl.
- 3Personen nach S. 2 Buchstabe e) und f) sind nach Familien- und Vornamen, ggf. akademischen Graden und unter Angabe des Ortsnamens aufzuführen, Delegierte und Ersatzleute mit vollständiger Anschrift.

§ 14 [Entfallen]

§ 15 Verkündung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

1Der Landeswahlausschuss verkündet das festgestellte Wahlergebnis. 2Er macht es im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Bayerischen Landeszahnärztekammer bekannt. 3Der Landeswahlleiter zeigt das Wahlergebnis unverzüglich dem zuständigen Bayerischen Staatsministerium an.

§ 16 Wahlanfechtung, Berichtigung des Wahlergebnisses und Ungültigerklärung der Wahl

- (1) 1Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Bayerischen Landeszahnärztekammer die Wahl wegen Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landeswahlleiter anfechten. 2Die Anfechtung soll die Gründe angeben, aus denen sich die Ungültigkeit der Wahl ergeben soll. 3Der Anfechtende muss während der Anfechtungsfrist sämtliche Tatsachen vorbringen, auf die er die Anfechtung stützen will; später vorgebrachte Tatsachen können nicht berücksichtigt werden.
- (2) 1Der Landeswahlausschuss hat, gegebenenfalls nach Anhörung der Wahlausschüsse und weiteren Ermittlungen, gegenüber dem Vorstand der Bayerischen Landeszahnärztekammer schriftlich Stellung zu nehmen. 2Hierbei ist insbesondere auszuführen, inwieweit die Anfechtung zulässig ist, inwieweit eine Verletzung von Wahlbestimmungen vorliegt, hierdurch das Wahlergebnis verändert oder verdunkelt wurde und inwieweit das Wahlergebnis gegebenenfalls zu berichtigen und inwieweit die Wahl gegebenenfalls für ungültig zu erklären ist.
- (3) 1Der Vorstand der Bayerischen Landeszahnärztekammer entscheidet, ob und gegebenenfalls inwieweit das Wahlergebnis zu berichtigen oder inwieweit die Wahl gegebenenfalls für ungültig zu erklären ist. 2Wird die Wahlanfechtung vom Vorstand für unzulässig oder für unbegründet erachtet, wird sie zurückgewiesen. 3Eine Ungültigerklärung zu einem Teil kann sich lediglich auf einen oder mehrere Wahlbezirke beziehen, dort jedoch nur auf das gesamte Ergebnis im Wahlbezirk.
- (4) 1Wurden Wahlbestimmungen verletzt, berichtigt der Vorstand das Wahlergebnis, wenn sich eine andere Reihenfolge bei den Delegierten oder Ersatzleuten ergibt. 2Sind unter den Gewählten lediglich andere Stimmenzahlen ohne Änderung der Reihenfolge festzustellen, kann der Vorstand das Wahlergebnis berichtigen. 3Ergeben sich Änderungen bei den Stimmenzahlen unter den Nichtgewählten sowie eine Änderung der Reihenfolge allein unter den Nichtgewählten, aus denen sich kein Amt als Delegierter oder als Ersatzperson ergibt, ist keine Berichtigung vorzunehmen.
- (5) Wurden Wahlbestimmungen verletzt und kann sich hierdurch eine andere, nicht feststellbare Reihenfolge für die Delegierten oder Ersatzleuten ergeben (Verdunklung des Wahlergebnisses), erklärt der Vorstand die Wahl im erforderlichen Umfang gemäß Abs. 3 Satz 3 für ungültig.

- (6) Soll das Wahlergebnis berichtigt werden oder die Wahl ganz oder gemäß Abs. 3 Satz 3 zum Teil für ungültig erklärt werden, ist den von der Entscheidung rechtlich nachteilig betroffenen Delegierten oder Ersatzleuten zuvor die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben.
- (7) Die Entscheidung des Vorstands über die Anfechtung ist dem Anfechtenden, im Falle der Berichtigung des Wahlergebnisses und der gänzlichen oder teilweisen Ungültigerklärung der Wahl auch den hiervon in eigenen Rechten Betroffenen bekannt zu geben, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) ¹Soweit infolge bestandskräftiger Berichtigung Nichtgewählte zu Gewählten, Ersatzpersonen zu Delegierten oder Delegierte zu Ersatzpersonen werden, haben sie sich über die Annahme der Wahl zu erklären. ²Hierfür gilt § 13 Abs. 2 bis 4 entsprechend. ³Änderungen des Wahlergebnisses infolge von bestandskräftigen Berichtigungen sind von der Bayerischen Landeszahnärztekammer in deren amtlichem Veröffentlichungsorgan bekannt zu machen.
- (9) ¹Delegierte, die ihr Amt durch Berichtigung oder Ungültigerklärung verlieren, bleiben bis zur Bestandskraft dieser Entscheidung im Amt. ²Die Wirksamkeit von vor der Bestandskraft gefassten Beschlüssen, abgehaltenen Wahlen und vorgenommenen Amtshandlungen bleibt unberührt.

§ 17 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlmittel und die Akten über die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse und über die Feststellung des Wahlergebnisses sind bis zum Ablauf der Wahlperiode von der Bayerischen Landeszahnärztekammer aufzubewahren.

§ 18 Wahlperiode, Rahmen der Wahlzeit, Zusammentritt der neuen Vollversammlung

- (1) ¹Die Delegierten werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Die Wahlperiode beginnt am 1. Dezember des jeweiligen Wahljahres. ³Die Wahl der neuen Delegierten findet frühestens vierzehn, spätestens acht Wochen vor Ablauf der Wahlperiode statt.
- (2) Die neue Vollversammlung tritt spätestens drei Wochen nach Ablauf der Wahlperiode, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode der letzten Vollversammlung zusammen.
- (3) ¹Ist die Ungültigerklärung einer gesamten Wahl bestandskräftig geworden, beginnt die neue Wahlperiode am ersten Tage des der Feststellung des Wahlergebnisses der Neu- oder Nachwahl durch den Landeswahlausschuss (§ 13 Abs. 5) folgenden Kalendermonats; in diesem Fall verschiebt sich der Beginn dieser und der folgenden Wahlperioden entsprechend. ²Wird nur in einzelnen Wahlbezirken nach- oder neugewählt, beginnt die Amtszeit der hieraus hervorgehenden Delegierten und Ersatzleuten am ersten Tage des der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Landeswahlausschuss folgenden Kalendermonats, sie endet mit der Wahlperiode der Vollversammlung.

§ 18a Nachwahl, Neuwahl

- (1) ¹Ist die Ungültigerklärung einer Wahl bestandskräftig geworden, bestimmt der Landeswahlleiter in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 S. 1 das Ende der Wahlzeit. ²Die Bestimmung ist unverzüglich vorzunehmen. ³Das Ende der Wahlzeit soll spätestens acht Monate nach Bestandskraft der Ungültigerklärung der Wahl liegen. ⁴Wenn zwischen dem Ende der Wahlzeit der für ungültig erklärten Wahl und dem neuen Ende der Wahlzeit nicht mehr als eineinhalb Jahre liegen, findet eine Nachwahl statt, anderenfalls eine Neuwahl.
- (2) Bei der Nachwahl ist das Wahlverfahren insoweit zu wiederholen, als Wahlrechtsverstöße zur Ungültigerklärung geführt haben; etwaige Verstöße des Wahlleiters gegen § 8 Abs. 2 bleiben für die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem das Wahlverfahren durchzuführen ist, außer Betracht.

- (3) Wahlberechtigt bei der Nachwahl ist, wer das Wahlrecht bei Abschluss der Wählerliste der Nachwahl besitzt; die Wählerliste ist auf den neuesten Stand zu bringen.
- (4) 1Bei der Nachwahl ist wählbar, wer die Wählbarkeit bei Abschluss der Wählerliste der Nachwahl besitzt. 2Sich bewerbende Personen können innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft der Ungültigerklärung von der Bewerbung zurücktreten. 3Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Landeswahlleiter abgegeben werden, der den Wahlleiter des betreffenden Wahlbezirks informiert. 4Ob die sich bewerbenden Personen die Wählbarkeit noch besitzen, entscheidet der jeweilige Wahlausschuss bei Abschluss der Wählerliste der Nachwahl. 5In die Stimmzettel der Nachwahl sind nicht mehr wählbare und wirksam zurückgetretene Bewerber nicht mehr aufzunehmen. 6Änderungen bei den Angaben zu den Bewerbern auf den Stimmzetteln der Nachwahl sind vom Wahlleiter auf bis zum Abschluss der Wählerliste anzubringenden Antrag des Wahlvorschlagsvertreters auf den neuesten Stand zu bringen.
- (5) 1Eine Nachwahl wird von denjenigen Wahlorganen durchgeführt, die bereits bei der für ungültig erklärten Wahl im Amt waren, wenn das Wahlverfahren nicht insgesamt zu wiederholen ist. 2Eine fehlerhafte Besetzung ist zu bereinigen. 3Bei Bedarf ist eine Nachbesetzung vorzunehmen.

§ 19 Kosten

Die Kosten der Wahl tragen die zahnärztlichen Bezirksverbände mit Ausnahme der Kosten des Landeswahlleiters und des Landeswahlausschusses, die zu Lasten der Bayerischen Landes Zahnärztekammer gehen.

Zweiter Abschnitt. Wahl von Präsident, Vizepräsident sowie der vier aus der Mitte der Delegierten zu wählenden Vorstandsmitglieder

§ 20

- (1) 1Präsident und Vizepräsident sowie vier aus der Mitte der Delegierten zu wählende Vorstandsmitglieder (§ 21 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz der Satzung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, § 21 Absatz 1 und 2 der Geschäftsordnung für die Vollversammlung) werden von den Delegierten in je Vorstandsamt getrennten Wahlgängen in schriftlicher und geheimer Wahl unter Verwendung amtlicher Stimmzettel gewählt. 2Jeder Delegierte hat je Wahlgang eine Stimme.
- (2) Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss durchgeführt, der vom Vorsitzenden der Vollversammlung, bei seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, im Benehmen mit der Vollversammlung bestellt wird.
- (3) Zur Durchführung der Wahlen ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Delegierten erforderlich.
- (4) 1Wahlvorschläge können nur von Delegierten eingebracht werden. 2Gewählt kann nur werden, wer dem Vorschlag durch Erklärung gegenüber den Delegierten zugestimmt hat (Bewerber). 3Für ein jedes Vorstandsamt können sich mehrere Bewerber zur Wahl stellen. 4Bewerber, die nicht gewählt wurden, können sich um ein weiteres zu besetzendes Vorstandsamt bewerben.
- (5) Der Wahlausschuss ruft die Delegierten in jedem Wahlgang einzeln nacheinander namentlich zur Stimmabgabe auf und vermerkt die Stimmabgabe in einer Liste aller im Amt befindlichen Delegierten.
- (6) a) 1Bewerben sich mehrere Personen um das betreffende Vorstandsamt, ist auf dem Stimmzettel der Name eines der Bewerber anzugeben. 2Im Falle der Ablehnung aller Bewerber ist der Stimmzettel mit dem Wort „nein“ zu versehen. 3Für Stimmenthaltung ist ein leerer oder mit dem Wort „Enthaltung“ versehener Stimmzettel abzugeben.

- b) ¹Bewirbt sich nur eine Person um das betreffende Vorstandsamt, ist der Stimmzettel mit dem Namen des Bewerbers oder mit dem Wort „ja“ zu versehen. ²Für Ablehnung gilt Buchstabe a) Satz 2 entsprechend. ³Für Stimmenthaltung gilt Buchstabe a) Satz 3.
- (7) Ungültig sind Stimmzettel, die
- den Namen einer anderen Person als eines Bewerbers angeben oder
 - den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- (8) ¹Nach Abschluss der Stimmabgabe eines jeden Wahlgangs ermittelt der Wahlausschuss unverzüglich dessen Ergebnis unter Angabe der Zahl
- der abgegebenen Stimmen,
 - der gültigen Stimmen,
 - der auf den bzw. die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen,
 - der „Nein“-Stimmen sowie
 - der Stimmenthaltungen (Abs. 6 Buchstabe a) Satz 3 bzw. Buchstabe b) Satz 3).
- ²Er gibt diese Angaben sowie das Ergebnis an den Vorsitzenden der Vollversammlung zur unverzüglichen Verkündung weiter.
- (9) ¹In das jeweilige Vorstandsamt ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang unter den Bewerbern mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl durchzuführen; erzielten jedoch zwei oder mehr Bewerber die höchste Stimmenzahl (Stimmgleichheit), ist der zweite Wahlgang nur unter diesen durchzuführen.
- ³Erhält im zweiten Wahlgang keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, ist ein dritter Wahlgang unter den Bewerbern durchzuführen, die im zweiten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben; erzielten jedoch zwei oder mehr Bewerber die höchste Stimmenzahl, ist der dritte Wahlgang nur unter diesen durchzuführen. ⁴Im dritten Wahlgang ist derjenige gewählt, der unter den Bewerbern die einfache Mehrheit der Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los unter den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl. ⁵Die Art des Losentscheids wird vom Wahlausschuss nach billigem Ermessen bestimmt.
- (10) ¹Die Erklärung des jeweiligen Gewählten über die Annahme der Wahl hat erst nach Ende der Wahl aller Vorstandsmitglieder zu erfolgen; eine vorher abgegebene Erklärung ist unwirksam. ²Soweit Gewählte die Wahl nicht annehmen, ist in das Wahlverfahren um das jeweilige Amt erneut einzutreten.

Dritter Abschnitt. Wahl der Vorsitzenden der Vollversammlung

§ 21

Für die Wahl des Vorsitzenden der Vollversammlung und seines Stellvertreters (§ 20 Absatz 3 Satz 1 der Geschäftsordnung für die Vollversammlung) gelten die Bestimmungen des § 20 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Delegierten die im Amt befindlichen Mitglieder der Landeszahnärztekammer treten und der Wahlausschuss vom ältesten Delegierten, bei Ablehnung vom jeweils nächstältesten, im Benehmen mit der Vollversammlung bestellt wird.

Vierter Abschnitt. Wahl der Ausschüsse der Vollversammlung

§ 22

- (1) 1Die Wahl von Ausschüssen der Vollversammlung (§ 17 Absatz 1 und 5 der Satzung der Bayerischen Landes-zahnärztekammer, § 22 Absatz 1, 5 und 6 der Geschäftsordnung für die Vollversammlung) erfolgt je Ausschuss vorbehaltlich der Regelung nach Absatz 8 schriftlich und geheim in einem Wahlgang durch Ankreuzen auf einem amtlichen Stimmzettel, der sämtliche Wahlvorschläge enthalten muss. 2Jeder Wahlberechtigte kann höchstens soviel Bewerber ankreuzen wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. 3Stimmhäufung ist nicht möglich. 4Gewählt sind so viele Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen wie Mitglieder zu wählen sind. 5Soweit Bewerber wegen Stimmgleichheit um den letzten Sitz im Ausschuss konkurrieren, entscheidet unter ihnen das Los. 6Die Art des Losentscheids wird vom Wahlausschuss nach billigem Ermessen bestimmt.
- (2) Der Wahlausschuss wird vom Vorsitzenden der Vollversammlung, bei seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, im Benehmen mit der Vollversammlung bestellt.
- (3) Zur Durchführung der Wahl des Stiftungsrates der Dr. Fritz Linnert-Gedächtnis-Stiftung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich, für die Wahl der übrigen Ausschüsse die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Delegierten.
- (4) 1Wahlvorschläge können nur von den jeweiligen Wahlberechtigten eingebracht werden. 2Gewählt kann nur werden, wer dem Vorschlag durch Erklärung gegenüber den Wahlberechtigten zugestimmt hat (Bewerber).
- (5) Der Wahlausschuss ruft die jeweiligen Wahlberechtigten einzeln nacheinander namentlich zur Stimmabgabe auf und vermerkt die Stimmabgabe in der jeweiligen Liste aller im Amt befindlichen Wahlberechtigten.
- (6) Ungültig sind Stimmzettel, die
 - a) den Namen einer anderen Person als eines Bewerbers angeben,
 - b) einem der Bewerber mehr als eine Stimme geben,
 - c) mehr Stimmen enthalten als Bewerber zu wählen sind oder
 - d) den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- (7) 1Nach Abschluss des Wahlgangs ermittelt der Wahlausschuss dessen Ergebnis unter Angabe der Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen einschließlich des Ergebnisses eines Losentscheids nach Absatz 1 Satz 5 und 6, soweit ein solcher durchzuführen war. 2Die Gewählten haben sich über die Annahme der Wahl zu erklären. 3Soweit die Wahl nicht angenommen wird, ist in das Wahlverfahren um das jeweilige Amt erneut einzutreten.
- (8) 1Stellen sich nur so viele Bewerber wie Ausschussmitglieder zu wählen sind zur Wahl, ist über die Wahl der Gesamtheit dieser Bewerber offen durch Handaufheben abzustimmen, wenn keiner der anwesenden Wahlberechtigten diesem Verfahren widerspricht. 2Die Bewerber sind hierbei dann gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten haben; Stimmenthaltung ist zulässig. 3Im übrigen gelten Absatz 3 und 4.

Fünfter Abschnitt. Wahl der Delegierten zur Bundeszahnärztekammer

§ 23

- (1) Die von der Landes Zahnärztekammer zu entsendenden Delegierten zur Bundeszahnärztekammer sowie deren Ersatzleute (§ 12 Buchstabe q), zweiter Halbsatz der Satzung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, § 23

der Geschäftsordnung für die Vollversammlung) werden von den Mitgliedern der Landes Zahnärztekammer schriftlich und geheim in einem Wahlgang durch Ankreuzen auf einem amtlichen Stimmzettel, der sämtliche Wahlvorschläge enthalten muss, gewählt.

- (2) Zur Herstellung der Stimmzettel kann die Wahl unterbrochen und zwischenzeitlich mit einem anderen Tagesordnungspunkt fortgefahren werden.
- (3) 1Jedes Mitglied der Landes Zahnärztekammer kann höchstens soviel Bewerber ankreuzen, wie Delegierte zu wählen sind. 2Stimmhäufung ist nicht möglich.
- (4) Der Vorsitzende läßt sich die Namen der Bewerber aus der Vollversammlung zurufen.
- (5) Wählbar ist nur, wer in der Vollversammlung für die Wahl vorgeschlagen wurde.
- (6) 1Als Delegierte sind entsprechend der Stimmenzahl so viele Bewerber gewählt, wie Delegierte zur Bundeszahnärztekammer entsendet werden. 2Die restlichen Gewählten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die sie auf sich vereinigen können; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wobei die Art des Losentscheids vom Wahlausschuss nach billigem Ermessen bestimmt wird.
- (7) Die elektronische Datenverarbeitung ist als Hilfsmittel zugelassen.
- (8) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 22 Abs. 1 Satz 5 und 6, Abs. 2, Abs. 3 erste Alternative, Abs. 4 bis 6 sowie 7 Satz 1 und 2 entsprechend.

Sechster Abschnitt. Zuwahl von Vorstandsmitgliedern; Wahl des Verhinderungsvertreters der Präsidenten

§ 24

Für die Zuwahl von Vorstandsmitgliedern (§ 20 Absatz 2 i.V.m. § 21 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz der Satzung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer) und die Wahl des Verhinderungsvertreters der Präsidenten (§ 23 Absatz 1 der Satzung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer) gelten die Bestimmungen des § 20 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Delegierten bzw. der Vollversammlung die Vorstandsmitglieder treten und an die Stelle des Vorsitzenden der Vollversammlung der Sitzungsleiter tritt, der auch den Wahlausschuss zu bestellen hat.

Siebter Abschnitt. Änderungen der Wahlordnung, In-Kraft-Treten

§ 25

- (1) Die Änderung dieser Wahlordnung bedarf einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der Vollversammlung.
- (2) Anträge auf Änderung dieser Wahlordnung müssen sechs Wochen vor der Sitzung der Vollversammlung bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein und den Delegierten mindestens drei Wochen vor der Sitzung zugestellt und als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) *(In-Kraft-Tretens-Regelung; vom Abdruck wurde abgesehen)*